



# HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2021

## Kleine Anfrage

**Frank-Tilo Becher (SPD) vom 09.03.2021****Abschiebungen nach Somalia****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In einer Pressemitteilung vom 26. Februar 2021 berichtet der Hessische Flüchtlingsrat über die Abschiebung von Omar F. am Mittwoch, den 17. Februar über Doha, nach Mogadischu, Somalia, nachdem er am Montag, den 15. Februar auf der Ausländerbehörde verhaftet worden sei. Omar F. ist im November 2013 nach Deutschland gekommen. Sein Asylantrag wurde 2017 abgelehnt. Die Klage dagegen wurde im März 2020 abgewiesen. Omar F. arbeitete seit drei Jahren in Vollzeit als Maschinenführer bei einem Recyclingbetrieb. Einen Anspruch auf Beschäftigungsduldung nach Aufenthaltsgesetz § 60d hätte er in wenigen Wochen erlangt, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes in wenigen Monaten.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern kann der Minister den geschilderten Sachverhalt bestätigen?

Der geschilderte Sachverhalt hinsichtlich der Abschiebung kann bestätigt werden. Hinsichtlich der Erteilung einer Beschäftigungsduldung ist jedoch anzumerken, dass nach § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eine solche dann zu erteilen ist, wenn der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung ist. Herr F. war zum Zeitpunkt seiner Abschiebung erst seit August 2020 im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG. Somit hätte er eine Beschäftigungsduldung nicht schon in wenigen Wochen, sondern frühestens ab August 2021 erlangen können.

Omar F. war zum Zeitpunkt seiner Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtig. Kommen Personen ohne Bleiberecht ihrer Verpflichtung zur Ausreise innerhalb der gesetzlichen Ausreisefrist nicht nach, sind die Ausländerbehörden nach § 58 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, die bestehende Ausreisepflicht zu vollziehen. Im Zuge dessen kann durch ein unabhängiges Gericht Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam angeordnet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Das war im vorliegenden Fall nach Feststellung des zuständigen Gerichts so.

Frage 2. Inwiefern sieht die Hessische Landesregierung in der gegenwärtigen politischen Situation, vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und angesichts der von Care Deutschland geschilderten drohenden Hungersnot durch eine Heuschreckenplage humanitäre Hindernisse für Abschiebungen nach Somalia?

Die Beurteilung, ob der Abschiebung in bestimmte Staaten sogenannte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse entgegenstehen, obliegt dem auch für das Asylverfahren zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie den Verwaltungsgerichten. Weder auf Entscheidungen des BAMF noch der Verwaltungsgerichte können die hessischen Behörden Einfluss nehmen.

Frage 3. Hat es in den vergangenen Jahren Abschiebungen von Hessen nach Somalia gegeben? Wenn ja, wie viele und um was für Personen handelte es sich (Aufenthaltsdauer, Straftaten)?

Im Zeitraum 2018 bis 2020 wurden drei somalische Staatsangehörige in ihr Herkunftsland abgeschoben. Zwischen der registrierten Ersteinreise in das Bundesgebiet und der Abschiebung der Personen lagen Zeiträume zwischen einem Jahr und fünf Monaten bis fünf Jahre und elf Monate. Zu einer der abgeschobenen Personen liegen uns keine Informationen zu straffälligem Verhalten vor. Bei den anderen Personen handelte es sich um zu mehrjährigen Haftstrafen unter anderem wegen Mordes und versuchten Totschlags verurteilte Straftäter.

Frage 4. Falls erstmals eine Abschiebung aus Hessen nach Somalia durchgeführt wurde, was hat sich geändert, so dass mitten in der Corona-Pandemie und der sehr angespannten Situation in Somalia erstmals dorthin abgeschoben wurde?

Entfällt. (Siehe Antwort zu Frage 3)

Frage 5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über Straftaten von Omar F. vor, die eine Abschiebung begründet haben und wenn ja, welche?

Abschiebungen stehen grundsätzlich in keinem Zusammenhang zum Strafrecht. Es handelt sich um Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung. Vollstreckt wird dabei eine Ausreisepflicht, der der Ausländer nicht selbstständig nachkommt. Die Ausreisepflicht im Falle von Herrn F. beruhte auf einer ablehnenden Entscheidung des BAMF im Asylverfahren.

Frage 6. Plant die Landesregierung eine Ausweitung der Abschiebungen nach Somalia? Falls ja, gibt es eine Priorisierung von bestimmten Gruppen bzw. werden bestimmte Gruppen, z.B. allein reisende Frauen oder Familien mit Kindern, von Abschiebungen ausgenommen?

Die bundesgesetzliche Verpflichtung der Ausländerbehörden zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 1 AufenthG besteht unverändert. Von der Ausreisepflicht betroffen sind alle Personen ohne Bleiberecht, sofern keine Duldungsgründe oder zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse vorliegen.

Frage 7. Wie verhält sich die Aussage im Koalitionsvertrag, dass es wenig sinnvoll sei, Menschen wegzuschicken, deren Arbeitskraft oder Expertise dringend gebraucht wird und die für sich selber sorgen können, zu der Abschiebung von Omar F.?

Der Bundesgesetzgeber hat nach Abwägung aller Interessen die derzeitigen Regelungen zum sogenannten Spurwechsel gestaltet. Die Gestaltungsfreiheit der hessischen Koalitionspartner wie auch der Ausländerbehörden im Vollzug endet bei der bundesgesetzgeberischen Entscheidung.

Frage 8. Welche Überlegungen gibt es vor dem Hintergrund der Aussage im Koalitionsvertrag bei der Landesregierung, vergleichbar zu Rheinland-Pfalz oder NRW per Erlass zu regeln, dass bei besonderer Integration die Frist von acht Jahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz verkürzt werden kann?

Wortlaut und Begründung des Gesetzes erlauben in Bezug auf die erforderliche Aufenthaltsdauer Abweichungen zugunsten des Ausländers. Der Zweck der Vorschrift, die Legalisierung an sich ausreisepflichtiger Ausländer, die bereits erhebliche Integrationsleistungen in Deutschland erbracht haben, zu erleichtern, spricht für einen großzügigen Maßstab bei der Beurteilung der Integration. § 25b Abs. 1 S. 2 des Aufenthaltsgesetzes („regelmäßig“) darf allerdings nicht dahin missverstanden werden, dass die Regelvoraussetzungen per se absenkbar sein könnten. Um die Steuerungswirkung des Gesetzes nicht auszuhöhlen, kommt eine Abweichung nur in Ausnahmefällen und nur dann in Betracht, wenn der Ausländer eine besondere Integrationsleistung erbracht hat. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Ausländer ein Verhalten wie etwa ein herausgehobenes soziales Engagement gezeigt hat, das eine vergleichbare nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, auch wenn dafür insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, die erforderliche Aufenthaltsdauer oder die geforderten Deutschkenntnisse noch nicht vollständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; auch besondere, d.h. überdurchschnittliche berufliche Leistungen können in Betracht kommen. Von der zuständigen Ausländerbehörde ist aber immer eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, was durch eine allgemeine Weisung der Landesregierung nicht ersetzt werden kann.

Wiesbaden, 25. April 2021

**Peter Beuth**